

Stempelgesetz¹⁾

Vom 12. März 1936

Das Stempelgesetz vom 8. Juni 1899 wird aufgehoben und durch das folgende Stempelgesetz ersetzt:

§ 1. Die in diesem Gesetz aufgezählten Schriftstücke unterliegen, sofern sie im Gebiete des Kantons Basel-Stadt ausgestellt werden, der kantonalen Stempelsteuer.

² Die Stempelsteuer fällt weg:

- a) für Schriftstücke, die von einer Behörde des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde in Verwaltungssachen ausgestellt werden;
- b) für Schriftstücke, die durch die Bundesgesetzgebung mit einer Stempelabgabe belastet oder ausdrücklich als abgabefrei erklärt worden sind.

§ 2.²⁾ Einem Stempel nach dem Format unterliegen notarialische Akten, sofern sie nicht unter den höheren Stempel der §§ 3 und 4 fallen.

² Der Stempel beträgt Fr. 1.– für jedes Blatt bis zur Grösse des einfachen Folioblattes (halber Bogen) und Fr. 2.– für das doppelte Folioblatt (ganzer Bogen).

§ 3.³⁾ Einem Stempel nach dem Betrag der im Schriftstück enthaltenen Schuldsomme unterliegen durch Pfandrechte auf Grundstücken im Kanton Basel-Stadt gesicherte Schuldverschreibungen sowie im Kanton Basel-Stadt zu registrierende Schiffsverschreibungen und Luftfahrzeugverschreibungen über Fr. 1000.– und mehr.

² Der Stempel beträgt Fr. 1.50 bei einem Betrag von Fr. 1000.– und für jedes weitere Tausend oder dessen Bruchteil Fr. 1.50 mehr.

³ Bei der Schuldverschreibung über eine Kreditschuld wird der Stempel vom Höchstbetrag berechnet.

§ 4. Wird in einer Schuldverschreibung die ursprüngliche Schuldsomme erhöht, so ist für den Betrag der Erhöhung der Stempel zu entrichten.

² Wird in einer Schuldverschreibung die Person des Gläubigers geändert, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung eines neuen Stempels nach dem Betrage nicht ein, dagegen gelten die Vorschriften über den Formatstempel.

¹⁾ Das Stempelgesetz wurde erlassen als Abschn. B/V des G über Massnahmen zur Verbesserung des Staatshaushaltes vom 12. 3. 1936 (Sanierungsgesetz); es weist daher keinen Ingress auf.

²⁾ § 2 in der Fassung des GRB vom 15. 9. 1983 (wirksam seit 30. 10. 1983).

³⁾ § 3: Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 15. 9. 1983 (wirksam seit 30. 10. 1983). Dadurch wurde Abs. 4 (Fassung vom 17. 12. 1942) zu Abs. 3.

³ Bei Änderung in der Person des Schuldners ist der Stempel nach dem Betrag neu zu entrichten; ausgenommen sind der Eintritt von Kindern an Stelle der Eltern sowie der Eintritt des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners an Stelle des verstorbenen und der Erben an Stelle des Erblassers: dagegen gelten in diesen Fällen die Vorschriften über den Formatstempel.⁴⁾

⁴ Das Eintreten einer neuen Firma an Stelle einer alten gilt als Änderung in der Person des Schuldners insoweit, als die neue Firma nicht aus bisherigen Inhabern besteht.

⁵ Treten neue Schuldner zu den bisherigen hinzu, so ist der Stempel auf dem Betrage des übernommenen Anteils zu entrichten.

§ 5. Die Pflicht zur Stempelung obliegt allen an der Ausstellung der dem Stempel unterliegenden Schuldverschreibung Beteiligten solidarisch.⁵⁾

² Die Stempelung erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken, die auf dem Schriftstück anzubringen und zu kassieren sind. Der Regierungsrat wird bestimmen, in welchen Fällen statt der Stempelmarken der Druckstempel zur Verwendung kommen kann.

³ Schuldhafte Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Busse bis höchstens zum Fünffachen des geschuldeten Stempelsteuerbetrages und höchstens Fr. 50 000.– bestraft. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.⁶⁾

§ 6.⁷⁾ Gegen Verfügungen betreffend die Erhebung von Stempelsteuern kann bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid ist der Rekurs an die Steuerrekurskommission zulässig.

² Für das Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften des Steuergesetzes.

§ 7. Der Regierungsrat ist zum Erlass der erforderlichen Ausführungsvorschriften ermächtigt.

⁴⁾ § 4 Abs. 3 in der Fassung von Abschn. II., 12., des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

⁵⁾ § 5 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 15. 9. 1983 (wirksam seit 30. 10. 1983).

⁶⁾ § 5 Abs. 3 eingefügt durch GRB vom 15. 9. 1983 (wirksam seit 30. 10. 1983).

⁷⁾ § 6 in seiner ursprünglichen Fassung gestrichen durch G vom 3. 3. 1938. Neue Fassung eingefügt durch § 53 Ziff. 20 des Organisationsgesetzes vom 22. 4.